

Verordnung
über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben
sowie über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn.
— Zuschlagsverordnung Landwirtschaft —

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 3 Absätze 1 bis 5 und des § 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge der volkseigenen Güter, volkseigenen Gartenbaubetriebe, volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, volkseigenen örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe, volkseigenen Betriebe für Zucht- und Leistungsprüfung und staatlichen Tierzuchtbetriebe sowie der Abteilung Landwirtschaft der Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Lehr- und Versuchsstationen bei den Universitäten und Hochschulen und Institute der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(2) Für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 433).

Entlohnung der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge

§ 2

(1) Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, die nach den Bestimmungen der Anlage V, Abschnitt B. der Direktive über den Abschluß des Betriebskollektivvertrages 1955 für die volkseigenen Güter und volkseigenen Gartenbaubetriebe mit Naturalien zu Erfassungspreisen versorgt oder voll vom Betrieb gepflegt werden, sind nach den gültigen Lohn- und Gehaltssätzen der Anlage I zur Direktive bzw. nach den Tabellen der Vereinbarung des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Durchführung von lohnpolitischen Maßnahmen vom 12. April 1957 zu entlohnen.

(2) Bei Naturalversorgten gemäß Abs. 1 ist es nicht statthaft, Naturalien teilweise durch Geldbeträge abzugelten.

§ 3

(1) Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, die nicht mit Naturalien zu Erfassungspreisen versorgt oder nicht voll vom Betrieb gepflegt werden, sind vom 1. Juni

1958 an nach den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Lohn-, Gehalts- und Entgeltsätzen zu entlohnen.

(2) An Beschäftigte, die gemäß Abs. 1 entlohnt werden, dürfen keine Naturalien zu Erfassungspreisen abgegeben werden.

Zuschlagsanspruch für Arbeiter, Angestellte und
Lehrlinge

§ 4

(1) Arbeitern und Angestellten, die keine Naturalien zu Erfassungspreisen erhalten, ist zu den Tarifsätzen gemäß § 3 ein Zuschlag nach Anlage 2 zu dieser Verordnung (Zuschlagstabelle I) zu zahlen.

(2) Zur Erhöhung der unteren Einkommen naturalversorgter Arbeiter und Angestellter ist ein Zuschlag nach Anlage 3 zu dieser Verordnung (Zuschlagstabelle II) zu zahlen.

§ 5

(1) Arbeitern und Angestellten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 800,— DM ist für Ehegatten ohne eigenes Einkommen, die nicht mit Naturalien zu Erfassungspreisen versorgt werden, ein Ehegattenzuschlag in Höhe von 5,— DM monatlich zu zahlen.

(2) Arbeiter und Angestellte haben für Ehegatten, die mit Naturalien zu Erfassungspreisen versorgt werden, keinen Anspruch auf einen Ehegattenzuschlag.

(3) Für die Gewährung des Ehegattenzuschlages gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441).

§ 6

Für die Gewährung des Kinderzuschlages gilt die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) unabhängig davon, ob die Kinder in die Naturalversorgung einbegriffen sind.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister für

G r o t e w o h l

Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Anlage 1 zu vorstehender Verordnung

Die Entlohnung der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die nicht mit Naturalien zu Erfassungspreisen versorgt werden, erfolgt nach folgenden Lohn-, Gehalts- und Entgeltsätzen:

A. Stundenlohnsätze für Produktionsarbeiter

(ohne Zuschläge nach Zuschlagstabelle I — Anlage 2)

Lohngruppen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Zeitlohn:	0,99	1,04	1,09	1,15	1,22	1,30	1,46	1,67
Leistungsgrundlohn:	1,13	1,18	1,24	1,31	1,39	1,48	1,67	1,91